

Trinkwasserverordnung im Überblick

Übersicht über die Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Bundratsdrucksache 721/00 unter Berücksichtigung der vom Bundesrat am 16. Februar 2001 beschlossenen Änderungen)

Rainer Liebfeld, Birgit Mendel, Claudia Castell-Exner
DVGW, Bonn

ARTIKEL 1

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2000)

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Verordnung

Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewährleistung der Genussstauglichkeit und Reinheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Wasser für den menschlichen Gebrauch;
nicht: Mineralwässer/Heilwässer
- (2) Geltung für Nicht-Trinkwasser und entsprechende Anlagen nur, wenn darauf ausdrücklich Bezug genommen wird

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Wasser für den menschlichen Gebrauch
 - a) Trinkwasser: Wasser zum Trinken, Kochen, Speisen-/Getränkezubereitung oder insbesondere zu folgenden häuslichen Zwecken: Körperpflege/-reinigung, Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen und solchen, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen
 - b) Wasser für Lebensmittelbetriebe
2. Wasserversorgungsanlagen
 - a) Anlagen mit festen Leitungswegen und Wasserabgaben > 1000 m³/a
 - b) Anlagen mit Wasserabgaben # 1000 m³/a (Kleinanlagen); nicht ortsfeste Anlagen
 - c) Hausinstallationen, aus denen Wasser aus einer Anlage nach a) oder b) abgegeben wird
3. Hausinstallationen
Rohrleitungen, Armaturen, Geräte zwischen Entnahmepunkt und Punkt der Übergabe des Wassers aus einer Wasserversorgungsanlage nach Nr. 2a oder b
4. Gesundheitsamt
5. Zuständige Behörde

2. Abschnitt Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Freiheit von Krankheitserregern, Genusstauglichkeit und Reinheit; Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen der §§ 5 bis 7 eingehalten werden
- (2) Verbot der Abgabe von Wasser, das den mikrobiologischen Anforderungen (§ 5 Abs. 1 bis 3) und den chemischen Anforderungen (§ 6 Abs. 1 und 2) oder den zugelassenen Abweichungen nach §§ 9 oder 10 nicht entspricht
- (3) Verbot der Abgabe von Wasser, das den Anforderungen nach § 7 (Indikatorparameter) nicht entspricht

§ 5 Mikrobiologische Anforderungen

- (1) Grundanforderung: keine Krankheitserreger in Konzentrationen, die eine Gesundheitsschädigung besorgen lassen
- (2) Grenzwerte für Wasser für den menschlichen Gebrauch (Anlage 1 Teil I)
- (3) Grenzwerte für Flaschenwasser (Anlage 1 Teil II)
- (4) Aufbereitungsgebot: Verpflichtung zur Aufbereitung, ggf. unter Einschluss einer Desinfektion, wenn hinsichtlich mikrobieller Rohwasserbelastungen Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Desinfektionsgebot: Verpflichtung zum Vorhalten einer Desinfektionskapazität im Netz, wenn die mikrobiologischen Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 anders nicht eingehalten werden können.

§ 6 Chemische Anforderungen

- (1) Grundanforderung: keine chemischen Stoffen in Konzentrationen, die eine Gesundheitsschädigung besorgen lassen
- (2) Grenzwerte für bestimmte Parameter (Anlage 2); spezielle Übergangsfristen und Übergangsgrenzwerte für Bromat (1.1.2003/1.1.2008) und Blei (1.1.2003/1.12.2003/1.12.2013)
- (3) Minimierungsgebot mit Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder nachteilig beeinflussen

§ 7 Indikatorparameter

Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter (Anlage 3); spezielle Übergangsfrist für die Radioaktivitätsparameter

§ 8 Stelle der Einhaltung

Stellen der Einhaltung von Grenzwerten nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 und der Grenzwerte und Anforderungen nach § 7

1. Wasser auf Leitungswegen in Gebäuden oder auf Grundstücken: an Zapfstellen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird
2. Wasser aus Tankfahrzeugen: am Tankfahrzeug
3. Flaschenwasser: am Punkt der Abfüllung
4. Lebensmittelbetriebe: an der Stelle der Verwendung

§ 9 Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten

- (1) Entscheidung Gesundheitsamt über Weiterführung der Versorgung; Berücksichtigung der Risiken einer Versorgungsunterbrechung; Anordnung von Maßnahmen; Ursachenerforschung
- (2) Entscheidung Gesundheitsamt über alternative Versorgung durch das Wasserversorgungsunternehmen/Weiterführung der Versorgung mit Auflagen
- (3) Entscheidung Gesundheitsamt über Unterbrechung/anderweitige Sicherung der Versorgung mit Mindestmenge Wasser; Versorgungsunterbrechung, wenn Krankheitserreger in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen vorhanden sind und keine Desinfektionsmöglichkeit besteht sowie bei gesundheitsgefährdenden Konzentrationen chemischer Stoffe; Unterbrechung jedoch nur, wenn Maßnahmen nach Abs. 2 nicht ausreichen
- (4) Entscheidung Gesundheitsamt über Abhilfemaßnahmen; Orientierung an Gesundheitsrelevanz
- (5) Entscheidung Gesundheitsamt über befristete Grenzwertüberschreitungen bis 30 Tage/keine befristete Grenzwertüberschreitung zulässig für E.coli und Enterokokken und bei anderen Parametern nicht, wenn in den letzten zwölf Monaten an mehr als 30 Tagen Überschreitungen vorlagen
- (6) Entscheidung Gesundheitsamt über längerfristige Abweichungen bei chemischen Parametern nach § 6 Abs. 2 bis 3 Jahre; Unterrichtung des BMG auf dem Dienstweg
- (7) Entscheidung Gesundheitsamt nach Zustimmung der obersten Landesbehörde über weitere Fristverlängerung bis zu 3 Jahren/Meldung der obersten Landesbehörde an BMG
- (8) Mitteilung der obersten Landesbehörde auf Ersuchen des Gesundheitsamtes an das BMG, wenn unter außergewöhnlichen Umständen nochmalige (letztmalige) Fristverlängerung bis zu drei Jahren nötig ist; Entscheidung durch die Europäische Kommission
- (9) Zulassung von Abweichungen bei Indikatorparametern: Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend, jedoch erste und zweite Zulassung durch das Gesundheitsamt; dritte Zulassung durch das Gesundheitsamt nur nach Zustimmung der obersten Landesbehörde
- (10) erforderliche Angaben bei Zulassung von Abweichungen
- (11) Unterrichtung der Bevölkerung durch das Wasserversorgungsunternehmen bei Abweichungen; Schutzmaßnahmen; spezielle Unterrichtung besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen
- (12) Ausschluss Flaschenwasser vom Geltungsbereich der Abs. 1 bis 11

§ 10 Besondere Abweichungen für Wasser für Lebensmittelbetriebe

- (1) Zulassung von Wasser, das nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht
- (2) Verwendung von Meerwasser auf Fischereifahrzeugen
- (3) Spezielle Geltungsbereiche für Abs. 1

3. Abschnitt Aufbereitung

§ 11 Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

- (1) Zulassung von Aufbereitungsstoffen durch Veröffentlichung einer Liste durch das BMG; Inhalt der Liste: Reinheitsanforderungen, Verwendungszwecke, Zugabemengen, Restkonzentrationen, Mindestkonzentrationen an Chlor, Untersuchungsumfang, ggf. Desinfektionsverfahren
- (2) Führung der Liste durch das UBA; Aufnahme von Stoffen nur, wenn hinreichende

Wirksamkeit und keine unververtretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt gegeben sind; Anhörung der Länder, Beteiligung der Fachkreise und Verbände bei Erstellung und Änderungen der Liste; Aufnahme von Stoffen, die sich in der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befinden, ohne besondere Prüfung der Wirksamkeit und Umweltauswirkungen (jedoch Gesundheitsprüfung)

- (3) Verbot der Wasserabgabe, wenn Absatz 1 nicht erfüllt ist

§ 12 Aufbereitung in besonderen Fällen

- (1) zugelassene Stoffe (Anlage 6)
- (2) zugelassene Verwendungszwecke/-mengen
- (3) Kennzeichnung der Stoffe

4. Abschnitt

Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Anzeige von Inbetriebnahme/Änderungen/Stilllegung von Versorgungsanlagen; Vorlage von Unterlagen
- (2) Ausschluss von Fahrzeugen; Ausschluss von Hausinstallationen, sofern daraus kein Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird
- (3) Anzeigepflicht für Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung von Nicht-Trinkwasseranlagen (Alt- und Neuanlagen), die zusätzlich zu Trinkwasseranlagen im Haushalt verwendet werden

§ 14 Untersuchungspflichten

- (1) Verpflichtung der Versorger zur Wasseruntersuchung, um sicherzustellen, dass das Wasser an der Übergabestelle in die Hausinstallation der Verordnung entspricht:
 1. mikrobiologische Untersuchungen nach § 5 Abs. 2 oder 3
 2. Untersuchung chemischer Parameter nach § 6 Abs. 2
 3. Untersuchung Indikatorparameter nach § 7
 4. Untersuchung, ob zugelassene Abweichungen nach § 9 Abs. 5 bis 9 eingehalten sind
 5. Untersuchung Aufbereitungsstoffe

Zusätzliche Untersuchungspflicht für Säurekapazität, Calcium, Magnesium, Kalium

- (2) Verpflichtung zur Besichtigung von Schutzzonen; Rohwasseruntersuchungen durch den Versorger
- (3) zusätzliche Untersuchungen zur Ursachenaufklärung und Untersuchungen auf Anordnung der zuständigen Behörde
- (4) Geltung für gewerbliche Fahrzeuge
- (5) Ausnahmen für Fahrzeuge
- (6) Untersuchungen in Hausinstallationen auf Anordnung der Behörde

§ 15 Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen

- (1) Verpflichtung zur Anwendung der Untersuchungsverfahren nach Anlage 5; Alternativverfahren zulässig, wenn Gleichwertigkeit durch das Umweltbundesamt festgestellt ist

- (2) Einhaltung Verfahrenskennwerte nach Anlage 5 Nr. 2 und 3 bei nicht vorgeschriebenen Verfahren
- (3) Niederschrift/Dokumentation
- (4) Anforderungen an Untersuchungsstellen: Arbeiten nach den Regeln der Technik, Qualitätssicherung, qualifiziertes Personal, Akkreditierung; Bekanntmachung von Untersuchungsstellen, die den Anforderungen entsprechen, durch die oberste Landesbehörde
- (5) Überprüfung der Untersuchungsstellen durch unabhängige, von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle

§ 16 Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

- (1) Unverzügliche Anzeige durch Wasserversorger
 1. Grenzwertüberschreitung gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anlagen 1 bis 2
 2. Nichterfüllung der Anforderungen und Grenzwerte nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder § 7 in Verbindung mit Anlage 3
 3. Überschreitung bei behördlich festgesetzten zusätzlichen Untersuchungen
 4. Überschreitung Ausnahmewerte
 5. Belastungen Rohwasser, die zu Grenzwertüberschreitungen führen können

Verpflichtung zur Meldung außergewöhnlicher Vorkommnisse; Erlaubnis zur Wasserabgabe vom Zeitpunkt der Anzeige bis zur Entscheidung der Behörde, sofern keine Unterbrechung der Wasserversorgung entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 2 zu erfolgen hat; vertragliche Sicherstellung der unverzüglichen Information an den Versorger durch die Untersuchungsstelle über Abweichungen

- (2) Untersuchungen zur Aufklärung/Sofortmaßnahmen zur Abhilfe
- (3) Aufklärung/Abhilfemaßnahmen bei Hausinstallationen
- (4) Dokumentation/Deklaration von Aufbereitungsstoffen
- (5) Dokumentation/Deklaration von Aufbereitungsstoffen in Hausinstallationen
- (6) Erstellung von Maßnahmenplänen bis 1.4.2003; Mindestinhalt der Pläne; Zustimmung des Gesundheitsamtes

§ 17 Besondere Anforderungen

- (1) Abgabe von Stoffen aus Werkstoffen/Materialien in Aufbereitungs- und Verteilungsanlagen; Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
- (2) Verbot der Verbindung von Nicht-Trinkwasseranlagen mit Trinkwasseranlagen; Kennzeichnung von Leitungen und Entnahmestellen für Nicht-Trinkwasser
- (3) Ausnahmen für Kauffahrteischiffe

5. Abschnitt Überwachung

§ 18 Überwachung durch das Gesundheitsamt

- (1) Überwachung öffentlicher Versorgungen und Hausinstallationen, wenn daraus Wasser für die Öffentlichkeit bereit gestellt wird; Einbeziehung von anderen Hausinstallationen und Nicht-Trinkwasseranlagen bei Beanstandungen

- (2) Befugnisse des Gesundheitsamtes
 - 1. Betretung zu Geschäftszeiten
 - 2. Probenahme und Prüfung von Unterlagen
 - 3. Auskünfte
 - 4. Betretung von Grundstücken/Räumen/Einrichtungen in Notfällen
- (3) Unterstützung durch Wasserversorger
 - 1. Unterstützung bei Erledigung der Aufgaben
 - 2. Erteilung von Auskünften
- (4) Auskunftsverweigerungsrecht

§ 19 Umfang der Überwachung

- (1) Überwachung der Pflichten des Wasserversorgers; Besichtigung von Anlagen/Schutzzonen; Wasseruntersuchung
- (2) Bestellung von Untersuchungsstellen durch oberste Landesbehörde; Überprüfung von Niederschriften anstelle von Untersuchungen
- (3) Niederschrift über die Überwachung
- (4) Überwachungshäufigkeit: mindestens einmal jährlich; Überwachung in größeren Zeitabständen (max. 2 Jahre) möglich, wenn in den letzten 4 Jahren keine Beanstandungen vorlagen
- (5) Verringerung der Probenzahl bei Anlagen > 1000 m³/a
- (6) Untersuchungen bei Anlagen # 1000 m³/a
- (7) Untersuchungen in Hausinstallationen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereit gestellt wird

§ 20 Anordnungen des Gesundheitsamtes

- (1) Anordnungsmöglichkeiten zum Schutz der Gesundheit/Sicherstellung einwandfreier Wasserbeschaffenheit:
 - 1. Probenahme an bestimmten Stellen/zum bestimmten Zeiten
 - 2. zusätzliche Untersuchungen
 - 3. Verringerung der Untersuchungsabstände; Erhöhung der Anzahl der Proben
 - 4. Untersuchungen auf andere als in den Anlagen 1 bis 3 genannte Parameter
 - 5. Maßnahmen, um Verunreinigungen zu beseitigen/vorzubeugen
- (2) Zuständigkeit für Untersuchungen bei Abgabe an Weiterversorger
- (3) Grenzwertüberschreitungen, die durch Hausinstallationen verursacht werden:
 - 1. Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt zur Gefahrenabwehr
 - 2. Beratung/Unterrichtung der Verbraucher über Abhilfemaßnahmen/Verwendungseinschränkungen

Beratung des Inhabers über Abhilfemaßnahmen, Anordnung von Maßnahmen (u.a. Aufbereitung)

§ 21 Information der Verbraucher und Berichtspflichten

- (1) Verpflichtung der Versorger zur Information der Verbraucher über die Wasserqualität einschließlich Angaben zur Materialauswahl
- (2) Berichte der Gesundheitsämter an oberste Landesbehörde; Berichte der Länder an das BMG
- (3) Berichtsformat/-inhalt

6. Abschnitt Sondervorschriften

§ 22 Aufgaben der Bundeswehr

§ 23 Aufgaben des Eisenbahnbundesamtes

7. Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Straftaten

- (1) Strafandrohung nach § 75 Abs. 2, 4 IfSG bei Abgabe von Wasser entgegen § 4 Abs. 2 oder § 11 Abs. 3 bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- (2) Strafandrohung nach § 74 IfSG bei Ordnungswidrigkeiten (§ 25) , wenn vorsätzlich eine Krankheit oder ein Krankheitserreger verbreitet werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Aufzählung von vierzehn Ordnungswidrigkeiten

8. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Berücksichtigung vorhergehender Untersuchungen des Versorgers für die Reduzierung des Untersuchungsumfangs
- (2) Berücksichtigung vorhergehender Untersuchungen der Behörde für die Festsetzung der Untersuchungszeiträume nach § 19 Abs. 4

ARTIKEL 2 Änderung anderer Rechtsvorschriften

§ 1 Änderung der Mineral- und Tafelwasserverordnung

§ 2 Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung

ARTIKEL 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Inkrafttreten der neuen Verordnung zum 01.01.2003/Außerkrafttreten der alten Verordnung

Anlage 1: Mikrobiologische Parameter

Teil I: Allgemeine Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch

Teil II: Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch, das zur Abfüllung in Flaschen oder sonstige Behältnisse zum Zwecke des Verkaufs bestimmt ist

Anlage 2: Chemische Parameter

- Teil I: Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht
- Teil II: Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation ansteigen kann

Anlage 3: Indikatorparameter**Anlage 4: Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen**

- I. Umfang der Untersuchung
1. Routinemäßige Kontrollen
 2. Periodische Kontrollen (inkl. Untersuchung auf Legionellen in Warmwassersystemen öffentlicher Gebäude)
- II. Häufigkeit der Untersuchungen
- III. Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Analysen bei Wasser, das zur Abfüllung in Flaschen oder andere Behältnisse zum Zwecke des Verkaufs bestimmt ist

Anlage 5: Spezifikationen für die Analyse der Parameter

1. Parameter, für die Analyseverfahren spezifiziert sind
2. Parameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind
3. Parameter, für die kein Analyseverfahren spezifiziert ist

Anlage 6: Mittel für die Aufbereitung in besonderen Fällen

28.03.2001 / Lf-We / D:\VANDERS\DOKUMINHALTV2.WPD